

Entwurf - 6. Änderungssatzung

der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende 6. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 03.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land – und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 348 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 367 %
3. für die Gewerbesteuer auf 351 %.

Artikel 2

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 01.12.2020

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

Brockmann